



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Floramedia (Schweiz) AG

### 1. Gültigkeit der Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: «AGB») bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil aller Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und der Floramedia (Schweiz) AG (nachfolgend: «Floramedia»). Anders lautende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn Floramedia ihnen schriftlich zustimmt.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote der Floramedia sind stets frei bleibend. Floramedia nimmt Aufträge durch eine schriftliche Auftragsbestätigung zu den Bedingungen dieser AGB an.
- 2.2 Sollte nach Erhalt der Auftragsbestätigung innerhalb von 8 Tagen kein Widerruf seitens des Auftraggebers erfolgen, gilt der Auftrag als abgeschlossen.

### 3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1 Jeder Floramedia erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten am von Floramedia geschaffenen Werk gerichtet ist.
- 3.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Floramedia insbesondere alle urheberrechtlichen Ansprüche zu.
- 3.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Floramedia weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede – auch teilweise – Nachahmung ist unzulässig. Ein Verstoss gegen diese Bestimmungen berechtigt Floramedia, eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe der vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 3.4 Floramedia überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Floramedia.
- 3.5 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung einer gesonderten Vergütung für die Nutzungsrechte durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 3.6 Floramedia hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden.
- 3.7 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.
- 3.8 Bei von Floramedia für die Gestaltung eingesetzten Stilelementen und Bildern kann Nicht ausgeschlossen werden, dass diese auch von anderen Nutzern verwendet werden. Hieraus können keinerlei Ansprüche gegenüber Floramedia erhoben werden. Ausserdem behält sich Floramedia das Recht auf eine mehrfache Verwendung ausdrücklich vor. Bei nicht lizenzfreiem Material hat der Auftraggeber die anfallende Lizenzgebühr zusätzlich zu vergüten. Die Bilder aus dem Floramedia-Bildarchiv dürfen während der Zusammenarbeit mit Floramedia in denjenigen Projekten genutzt werden, für welche Floramedia mit der Auftragsabwicklung bzw. Produktion betraut ist. Nach Beendigung der Zusammenarbeit dürfen die Bilder nicht mehr weiterverwendet werden. Sämtliche Bilder aus

dem Floramedia-Bildarchiv bleiben Eigentum der Floramedia.

- 3.9 Die von Floramedia erstellten Gestaltungsvorschläge dürfen vom Auftraggeber nur für den Zweck der Anschauung und Prüfung verwendet werden. Ausdrücklich untersagt ist der Einsatz und die Veröffentlichung, bevor der Auftraggeber nicht den vereinbarten Auftragswert beglichen hat. Werden die Muster dennoch ohne Erwerb eines Nutzungsrechts eingesetzt, steht Floramedia Schadenersatz zu.

#### **4. Abnahme**

- 4.1 Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei Floramedia geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 4.2 Eine Verweigerung der Abnahme aus gestalterisch-künstlerischen Gründen ist ausgeschlossen.

#### **5. Vergütung**

- 5.1 Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der Auftragsbestätigung. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2 Vom Kunden gewünschte, von der Auftragsbestätigung nicht erfasste zusätzliche Leistungen – wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung usw. – werden nach Zeitaufwand zu den branchenüblichen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.
- 5.3 Werden Entwürfe in grösserem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, schuldet der Auftraggeber die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der vereinbarten Vergütung.

#### **6. Fälligkeit der Vergütung**

- 6.1 Soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mitteilung in Verzug.
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Lieferung. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (z. B. bei Einlagerung der restlichen Druckunterlagen), wird die gesamte Vergütung bei Lieferung der ersten Teilmenge geschuldet.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen zu 6 % p.a.

#### **7. Digitale Daten**

- 7.1 Floramedia ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Die durch Floramedia erstellten Daten werden zwei Jahre archiviert; danach ist Floramedia berechtigt, die Daten zu vernichten.
- 7.2 Hat Floramedia dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung weiter eingesetzt werden.

#### **8. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

- 8.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Floramedia vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vorzulegen.
- 8.2 Die Produktionsüberwachung durch Floramedia erfolgt nur, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Diesfalls ist Floramedia berechtigt, nach eigenem Ermessen die im Rahmen der Produktionsüberwachung notwendigen Entscheidungen zu treffen

und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für eigene Fehler nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **9. Gewährleistung und Mängel**

- 9.1 Floramedia verpflichtet sich, jeden Auftrag sorgfältig auszuführen und insbesondere auch überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster usw. sorgfältig zu behandeln.
- 9.2 Bei mangelhafter Leistung ist Floramedia einzig zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet. Schlägt diese fehl oder ist sie unmöglich, beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers auf eine verhältnismässige Herabsetzung der Vergütung.

## **10. Haftung**

- 10.1 Floramedia haftet für eigenes Handeln sowie dasjenige ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – unabhängig vom Rechtsgrund – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In jedem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, bleibt die Haftung von Floramedia auf die Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt.
- 10.3 Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des Auftraggebers.
- 10.4 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt Floramedia gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, es sei denn, Floramedia treffe ein Auswahlverschulden. Floramedia tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.5 Sofern Floramedia selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder ausgebliebener Lieferung an den Auftraggeber ab. Vor der Durchsetzung dieser Ansprüche kann der Auftraggeber Floramedia nicht belangen.
- 10.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die alleinige Verantwortung für Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung und entfällt jede Haftung von Floramedia.
- 10.7 Floramedia haftet weder für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit ihrer Arbeiten, noch für die Neuheit des Produkts.
- 10.8 Sämtliche rechtlichen Abklärungen bezüglich Produktdeklaration, Muster- und Markenschutz, Wettbewerbs- und Werberecht obliegen ausschliesslich dem Auftraggeber.
- 10.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass er über die Nutzungsrechte für alle Gestaltungselemente (Signete, Fotos, Illustrationen, Formdesign usw.), Texte und digitalen Daten verfügt, welche er der Floramedia überlässt. Für allfällige Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang haftet Floramedia nicht.
- 10.10 Der Auftraggeber hält Floramedia von allen Ansprüchen vollumfänglich frei (einschliesslich Gerichtskosten, Rechtsvertretung, Bussen und Geldstrafen), welche Dritte für in seinem Verantwortungsbereich liegende Umstände gegenüber Floramedia geltend machen.

## **11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

- 11.1 Floramedia verfügt im Rahmen des ihr erteilten Auftrags über die erforderliche Gestaltungsfreiheit. Reklamationen des Auftraggebers hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen. Der Vergütungsanspruch der Floramedia für bereits begonnene Arbeiten bleibt in jedem Fall gewahrt.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Floramedia die für ihn erstellten Arbeiten als Referenz in Ausstellungen, auf ihrer Homepage, in Prospekten und in sonstigen Werbemitteln verwendet. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste der Floramedia aufgenommen werden darf. Ausgenommen von dieser Regelung bleiben Projekte, welche Floramedia für Agenturen ausführt, die wiederum als Wiederverkäufer auftreten und Floramedia um Anonymität bzw. Kundenschutz bitten.
- 12.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die der Floramedia im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehen, in der EDV-Anlage der Floramedia gespeichert, automatisch verarbeitet und ausgewertet werden. Floramedia verpflichtet sich, diese Daten nur für interne Zwecke zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.
- 12.3 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.4 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Floramedia unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 12.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Sitz von Floramedia ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kunden mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Floramedia behält sich das Recht vor, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Sitzes/Wohnsitzes oder bei einem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Stand: April 2010